
Geländeauffüllungen im Außenbereich

Das fachgerechte Aufbringen von unbelastetem Bodenaushub, z. B. auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, kann den Boden und deren Nutzung verbessern. Zudem ist diese Art der Verwertung des Bodenaushubs einer Entsorgung vorzuziehen. Allerdings sind Geländeauffüllungen und Bodenverbesserungen anspruchsvolle Vorhaben, die nur gelingen, wenn gewisse Regeln beachtet werden. Ansonsten können Vernässungen, Erosionen, Hangrutschungen und mehrjährige Ertragsdefizite die Folge sein.

Der flächenhafte Auftrag von Bodenaushub ist nur dann zulässig, wenn diese Maßnahme entweder eine Bodenverbesserung bewirkt oder zu einer Bewirtschaftungserleichterung führt. Die Beschaffenheit des Bodens darf dadurch nicht nachteilig beeinträchtigt werden.

■ Auf folgenden Standorten darf kein Material aufgebracht werden

- Naturschutzgebiete, , gesetzlich geschützte Biotop, Naturdenkmäler, teilweise auch in Landschaftsschutzgebieten und Natura 2000-Gebieten
- Waldflächen
- Böden hoher Ertragsfähigkeit (Bodenzahlen > 60)
- Böden mit extremen Standorteigenschaften (Bodenzahlen < 20)
- Überschwemmungsgebiete, Gewässerrandstreifen (10 m ab Böschungsoberkante)
- Wasserschutzgebiete
- Flächen mit besonderer Bedeutung der Natur- und Kulturgeschichte (z.B. Dolinen, Kulturdenkmäler)

■ Anforderungen an das Aufbringungsmaterial

Das Aufbringungsmaterial muss bestimmte chemische und physikalische Kriterien erfüllen. So dürfen keine bodenfremden Bestandteile enthalten sein (wie Bauschutt, Asphalt, Holz). Die Bodenart sollte möglichst der Hauptbodenart der Aufbringungsfläche entsprechen. Der Steinanteil darf nicht höher als der der Aufbringungsfläche sein. Es gilt der Grundsatz „Gleiches zu Gleichem“. Das Material darf keine Schadstoffe enthalten und muss unverdichtet sowie ausreichend trocken sein. Verantwortlich für den Nachweis der Eignung ist der/die Eigentümer/in bzw. Pächter/in des Grundstücks, auf welches das Material aufgebracht werden soll.

■ Fachgerechte Durchführung

Die ideale Auftragshöhe liegt bei ca 20 cm. Das Bodenmaterial kann hier direkt aufgebracht werden, es ist kein vorheriges Abschieben des Mutterbodens notwendig und die Gefahr von Bodenverdichtungen ist gering. Bei Auftragshöhen über 20 cm sind die technischen Anforderungen anspruchsvoller. Der vorhandene Mutterboden muss vollständig abgeschoben und ggf. zwischengelagert werden. Die Zwischenlagerung darf nur in max. 2 m hohen Mieten erfolgen.

■ Landratsamt Lörrach

Palmstraße 3, 79539 Lörrach
Telefon: +49 7621 410-0
www.loerrach-landkreis.de

■ Öffnungszeiten

Montag, Dienstag und Freitag 8.00 - 12.30 Uhr
Mittwoch nach Vereinbarung
Donnerstag 8.00 - 12.30 Uhr und 13.30 - 17.30 Uhr

■ Bankverbindung

Sparkasse
Lörrach-Rheinfelden

Konto 1-030-675 (BLZ 683 500 48)
IBAN: DE88 6835 0048 0001 0306 75
SWIFT.BIC: SOLADES 1 LOE

Bei Lagerzeiten von mehr als 6 Monaten sind die Mieten mit geeigneten Pflanzenarten (z.B. Gräser, Leguminosen) zu begrünen. Nach Aufbringen des Auffüllmaterials wird der Mutterboden mittels Raupenfahrzeug wieder aufgetragen.

Bodenverdichtungen müssen unbedingt vermieden werden. Nur bei trockenem Boden und trockener Witterung darf aufgefüllt werden. Auch gefrorener Boden eignet sich gut. Durch den Einsatz von Kettenfahrzeugen mit geringem Druck werden Verdichtungen des unbefestigten Bodens minimiert. Sind trotz schonendem Umgang Verdichtungen entstanden, so ist im Anschluss eine mechanische Lockerung notwendig.

Durch Nachsorgemaßnahmen in den Folgejahren wird gewährleistet, dass das Bodengefüge wieder stabilisiert wird. Neben der Bodenbearbeitung mit leichtem Gerät und bei trockener Witterung unterstützen tiefwurzelnde Pflanzen (z.B. Luzerne, Ölrettich) und der Anbau von Zwischenfrucht den Aufbau eines intakten Bodensystems.

■ **Genehmigungspflicht**

Auffüllungen von mehr als 500 m² Fläche oder mehr als 2 m Höhe sind genehmigungspflichtig. Hierzu finden Sie ein Antragsformular auf den Internetseiten des Fachbereiches Umwelt unter der Verlinkung Dienstleistungen – Formular (<http://www.loerrach-landkreis.de>). Auch für Vorhaben die keiner Genehmigung bedürfen, müssen die Vorgaben des Abfall-, Bodenschutz-, Naturschutz- und Wasserrechts eingehalten werden. Wenn eine Auffüllung ohne Genehmigung bzw. unsachgemäß oder auf ungeeigneten Flächen vorgenommen wird, ist mit rechtlichen Konsequenzen zu rechnen (Bußgeld, Entfernung des aufgebrauchten Materials).

Anträge zu Auffüllungen sind direkt an die Untere Naturschutzbehörde im LRA Lörrach – Fachbereich Umwelt- zu stellen.

■ **Weitere Informationen**

Auf den Internetseiten der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz (LUBW) erhalten Sie die Broschüre „Boden nutzen, Boden schützen, Fragen und Antworten zum Thema Geländeauffüllungen“ (<http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de>).

■ **Auskünfte und Rückfragen:**

Landratsamt Lörrach
Fachbereich Umwelt
Constanze Lehmann
Telefon: 07621 410-4152
E-Mail: constanze.lehmann@loerrach-landkreis.de
Sabine Laifer
Telefon: 07621 410-4181
E-Mail: sabine.laifer@loerrach-landkreis.de